

Zustellung der Ladung sowohl für die Schlussverhandlung (§ 37 Abs. 1 StPO) als auch für die Berufungsverhandlung (§ 228 StPO) in Strafsachen an den Angeklagten persönlich vorzunehmen ist.¹³⁸

25

Der Anspruch auf ein faires Verfahren sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör schliessen teilweise auch einen Anspruch auf ein öffentliches und mündliches Verfahren ein.¹³⁹ Dieser Anspruch gilt jedoch auch im Strafverfahren nicht für alle Instanzen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das erstinstanzliche Urteil im Instanzenzug zum Nachteil des Angeklagten abgeändert wird. Eine solche «reformatio in peius darf von Verfassungs- bzw. EMRK wegen nie ohne mündliche Verhandlung erfolgen».¹⁴⁰ Dieser aus dem rechtlichen Gehör bzw. dem Anspruch auf ein faires Verfahren abgeleitete Umfang des Mündlichkeitserfordernisses erscheint dem Staatsgerichtshof im Sinne eines grundrechtlichen Mindeststandards ohne Weiteres als ausreichend. Abgesehen von der reformatio in peius muss es daher auch im Strafverfahren aus grundrechtlicher Sicht genügen, wenn der Angeklagte in einer Instanz vom Gericht angehört wird und dabei die Möglichkeit hat, relevante Zeugen zu benennen und Fragen an Belastungszeugen zu stellen.¹⁴¹ Aufgrund dieser Rechtsprechung ist aber gerade im Berufungsverfahren¹⁴² nach der StPO zu berücksichtigen, dass eine mündliche Verhandlung, wenn eine solche in den Rechtsmittelinstanzen vorgesehen ist, öffentlich zu sein hat. Eine gesetzgeberische Notwendigkeit einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in den Rechtsmittelinstanzen folgt aber aus Art. 6 EMRK

138 StGH 2005/21, Urteil vom 28. September 2005, <www.stgh.li>, S. 10 f. Erw. 2.1 ff. Das Recht auf Teilnahme und damit Art. 6 EMRK sind verletzt, wenn der Beschuldigte oder sein Verteidiger nicht ordnungsgemäss geladen sind. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 152 Rz. 126.

139 StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5.2 unter Bezugnahme auf StGH 1996/6, LES 1997, S. 148 (152 Erw. 3.1); siehe einlässlich zum Öffentlichkeits- und Mündlichkeitsprinzip Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 382 ff., und aus Sicht der EMRK Grabenwarter, EMRK, S. 369 ff. Rz. 72 ff.; vgl. aus der jüngeren Judikatur etwa StGH 2004/58, Urteil vom 4. November 2011, <www.stgh.li>, S. 27 ff. Erw. 3.1 ff., und StGH 2007/112, Urteil vom 29. September 2011, <www.stgh.li>, S. 13 ff. Erw. 2.3 ff.

140 StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5.2.

141 StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5.2; vgl. dazu auch Frowein/Peukert, EMRK, S. 217 f. Rz. 194 ff.

142 Dem Beschwerdefall zu StGH 1998/28 lag ein Revisionsverfahren zugrunde, welches gemäss § 237 Abs. 1 StPO in der Regel nicht öffentlich ist, doch hat bei einer reformatio in peius zwingend eine mündliche Verhandlung zu erfolgen.